

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

| 1954 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. September 1954 | Nr. 26 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 27. 8. 54 | (57) Verordnung über die Berechnung des Preises für Anlieferungsmilch nach Güteigenschaften | 153 |
| 1. 9. 54 | (58) Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest | 154 |
| 7. 9. 54 | (59) Verordnung über den Tag der Landtagswahl 1954 | 154 |
| 7. 9. 54 | (60) Verordnung zur Durchführung des § 17 des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen | 154 |

(57) **Verordnung
über die Berechnung des Preises für Anlieferungsmilch nach Güteigenschaften.**

Vom 27. August 1954.

Auf Grund des § 10 Absatz 2 und des § 20 Absatz 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811) in Verbindung mit § 1 der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse vom 23. Juli 1952 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 31. Juli 1952) in der Fassung der Verordnung M Nr. 1/54 vom 14. April 1954 (Bundesanzeiger Nr. 75 vom 17. April 1954) sowie auf Grund des § 4 Absatz 2 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113) wird verordnet:

§ 1

Berechnungsgrundlagen

Die Molkereien berechnen den Preis für die Anlieferungsmilch aus

1. einem Grundpreis,
2. einem Zuschlag für den Fettgehalt und
3. Abschlägen für fehlende Güteigenschaften.

§ 2

Feststellung der Güteigenschaften

Die Feststellung des Fettgehaltes und der Güteigenschaften wird den Land- und Forstwirtschaftskammern zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Land- und Forstwirtschaftskammern können sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der Landeskontrollverbände, Molkereien, Milchsammelstellen oder Rahmstationen bedienen.

§ 3

Mindestanforderungen

(1) Als Trinkmilch darf nur Milch in den Verkehr gebracht werden, die vor ihrer Bearbeitung

den Anforderungen der Anlage 1 der Verordnung M Nr. 1/52 über Preise für Milch, Butter und Käse in der Fassung der Verordnung M Nr. 1/54 entsprechen hat.

(2) Der Frischzustand kann auch durch die Alizarolprobe (Standard-Alizarol) festgestellt werden. Dabei ist

1. als Trinkmilch nur Milch zu verwenden, die bei der unmittelbar nach Anlieferung durch den Erzeuger vorzunehmenden Alizarolprobe einen lila-roten Farbton und keine Gerinnung aufweist (Farbton 1, Säuregrad bis 7,5 nach SH, PH-Wert über 6,5),
2. von der Annahme Milch ausgeschlossen, die bei der Alizarolprobe gemäß Nr. 1 einen bräunlich-roten Farbton und dickflüssige Gerinnung aufweist (Farbton 3, Säuregrad über 9 nach SH, PH-Wert weniger als 6,35).

§ 4

Strafbestimmungen

Für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 3 dieser Verordnung gelten die Strafbestimmungen des § 30 Absatz 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes.

§ 5

**Übergangs-
und Schlußbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. August 1954.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr
Fischer

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft
und Forsten
Bodenbender

(58) **Viehseuchenanordnung
zur Bekämpfung der Hühnerpest.
Vom 1. September 1954.**

Auf Grund der §§ 18 und 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) wird zum Schutz gegen die Hühnerpest verordnet:

§ 1

Die Besitzer von Geflügelbeständen sind verpflichtet, einmal im Jahr zwischen dem 1. Juli und 31. Oktober alle Hähne, Hühner und am 1. Juli über zehn Wochen alten Junghühner gegen Hühnerpest impfen zu lassen. Zur Impfung ist Ad-sorbatvaccine oder ein anderer vom Minister des Innern für diesen Zweck zugelassener Impfstoff zu verwenden.

§ 2

(1) Von diesem Impfwang sind Geflügelbestände ausgenommen, in denen am 1. Juli nicht mehr als insgesamt 200 Hähne, Hühner oder über zehn Wochen alte Junghühner vorhanden sind.

(2) Der Minister des Innern kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 3

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. September 1954.

Der Hessische Minister des Innern
I. V. Fischer

(59) **Verordnung
über den Tag der Landtagswahl 1954.
Vom 7. September 1954.**

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen

(Landtagswahlgesetz) in der Fassung vom 15. Juli 1954 (GVBl. S. 133) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Wahl zum dritten Landtag des Landes Hessen findet am 28. November 1954 statt.

Wiesbaden, den 7. September 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Zinn I. V. Fischer

(60) **Verordnung
zur Durchführung des § 17 des Gesetzes über die
Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistes-
schwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger
Personen.**

Vom 7. September 1954.

Auf Grund des § 17 Satz 4 des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geisteschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111) wird verordnet:

§ 1

Ärztliche Eingriffe, die wegen einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit nur mit Einwilligung des Untergebrachten oder seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden dürfen, sind alle hirnchirurgischen Eingriffe.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. September 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Zinn I. V. Fischer